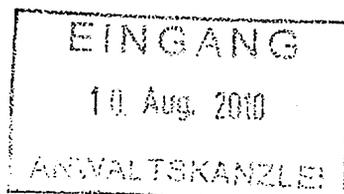


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 B 3352/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED], z.Zt. JVA Hannover, Abtl. Langenhagen,
Benkendorffstraße 32, 30855 Langenhagen,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
pe/F -

(66), - 2010/00529-

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den
Leiter, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 5429139-238 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Überstellung nach Malta
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - am 4. August 2010 durch den Einzel-
richter beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen seine Überstellung nach Malta zum Zwecke der Durchführung eines Asylverfahrens.

Der am 1. [REDACTED] geborene Antragsteller ist ghanaischer Staatsangehöriger. Er wurde am 13.06.2010 bei dem Versuch, mit gefälschten italienischen Papieren aus den Niederlanden nach Deutschland einzureisen, aufgegriffen und am 14.06.2010 von der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim festgenommen, nachdem festgestellt worden war, dass er in Malta einen Asylantrag gestellt hatte.

Mit Beschluss vom 14.06.2010 ordnete das Amtsgericht Nordhorn Sicherungshaft zur Sicherung der Zurückschiebung an. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, die Bundespolizei habe die Zurückschiebung angeordnet. Seitdem befindet sich der Antragsteller in Haft.

Am 18.06.2010 stellte die Antragsgegnerin ein Wiederaufnahmegesuch an Malta nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin-II-Verordnung), das unbeantwortet blieb, so dass am 03.07.2010 aufgrund der Zustimmungsfiktion gemäß Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-Verordnung Malta für die Wiederaufnahme zuständig wurde. Am gleichen Tag beantragte der Antragsteller aus der Haft die Gewährung von Asyl. Im Hinblick darauf, dass die Zurückschiebung nach Malta zu erwarten sei, nahm die Antragsgegnerin den Asylantrag nicht zur Behandlung an und teilte dies dem Antragsteller mit, nachdem sie zuvor entschieden hatte, das Selbsteintrittsrecht nicht auszuüben, wie sich aus einem Vermerk vom 27.07.2010 ergibt.

Die Überstellung nach Malta durch die Bundespolizeiinspektion ist für den 05.08.2010 vorgesehen.

Am 30.07.2010 hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Er hält eine Abschiebung ohne Bescheidung seines Asylantrages für unzulässig. Mit der Antragstellung habe der Antragsteller eine Aufenthaltsgestattung erworben, die der Aufenthaltsbeendigung entgegen stehe. Die Antragsgegnerin habe im Rahmen des Verfahrens der Dublin-II-Verordnung zu prüfen, ob nicht im Wege des Selbsteintritts das Asylverfahren materiell in Deutschland durchgeführt werde.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nicht vor Ablauf von drei Werktagen nach einer förmlichen Zustellung eines Bescheides gemäß § 27 a, § 34 a AsylVfG erfolgen darf.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller solle gemäß § 18 Abs. 3 AsylVfG zurückgeschoben werden. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung lägen vor. Die Bundespolizei habe eine rechtliche bindende Zurückschiebungsverfügung erstellt, die auch Grundlage des Haftantrages beim Amtsgericht gewesen sei. Nur gegen diese Verfügung sei ein Rechtsmittel möglich. Von der Antragsgegnerin habe der Antragsteller daher lediglich ein nicht rechtsmittelfähiges Schreiben erhalten, in dem auf diesen Umstand hingewiesen worden sei. In den Fällen des § 18 Abs. 3 AsylVfG sei kein Asylverfahren beim Bundesamt durchzuführen. Entsprechende Anträge würden daher entsprechend den Vorschriften eines Erlasses des Bundesministeriums des Innern vom 03.03.2006 nicht zur Behandlung angenommen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag, mit dem der Antragsteller begehrt, nicht vor der förmlichen Zustellung eines Bescheides der Antragsgegnerin gemäß § 34 a AsylVfG abgeschoben zu werden, hat keinen Erfolg.

Das folgt bereits daraus, dass es sich bei der für den 05.08.2010 vorgesehenen Überstellung nach Malta nicht um eine Abschiebung handelt, die in den Fällen des § 27 a AsylVfG nur auf der Grundlage einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a AsylVfG zulässig

wäre, sondern um eine Zurückschiebung auf der Grundlage einer Zurückschiebungsverfügung der Bundespolizei gemäß § 18 Abs. 3 AsylVfG.

Der Antragsteller müsste daher, wenn er sich gegen seine Überstellung wehren wollte, was der vorliegende Antrag schon nicht klar zum Ausdruck bringt, um einstweiligen Rechtsschutz gegen die von der Bundespolizei verfügte Rückschiebung, bei der es sich um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 18 AsylVfG, Rn. 48), nachsuchen. Dabei ist schon sehr zweifelhaft, ob der Antragsteller, der in einen sicheren Drittstaat zurückgeschoben werden soll, dagegen überhaupt gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann (vgl. Hailbronner, a.a.O., Rn. 50). Abgesehen davon kann ein solcher Antrag auch materiell keinen Erfolg haben.

Gemäß § 18 Abs. 3 AsylVfG ist ein Ausländer zurückzuschicken, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Gemäß § 18 Abs. 2 AsylVfG ist einem Ausländer die Einreise (unter anderem) zu versagen, wenn er aus einem sicheren Drittstaat einreist (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG) oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG).

Diese Voraussetzungen liegen vor, was vom Antragsteller auch nicht in Abrede gestellt ist. Um eine Zurückschiebung handelt es sich auch dann, wenn - wie hier - der Zielstaat nicht der Staat ist, aus dem der Ausländer unmittelbar in das Bundesgebiet eingereist ist. Zielstaat einer Zurückschiebung kann vielmehr jeder zur Aufnahme bereite Staat sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009, - 2 BvR 1537/08 -).

Der Zurückschiebung steht auch nicht entgegen, dass der Antragsteller aus der Sicherungshaft heraus am 18.06.2010 einen Asylantrag gestellt hat. Der Asylantrag führt nicht zu einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylVfG. Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG erwirbt der Ausländer im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrages. Das gilt allerdings nicht, wenn den zuständigen deutschen Behörden die materielle Prüfung des Asylantrages verwehrt ist, weil zunächst das Verfahren entsprechend den Vorschriften der Dublin-II-Verordnung durchzuführen ist. Während der Dauer der Zuständigkeitsprüfung erwirbt der Betroffene keine Aufenthaltsgestattung (vgl. Bodenbender in: GK-AsylVfG, § 55 AsylVfG Rn. 65). Daher kann offen bleiben, ob eine Aufenthaltsgestattung der Zurückschiebung entgegengehalten werden könnte.

Der Vorwurf, die Antragsgegnerin habe nicht geprüft, ob im Wege des Selbsteintritts das Asylverfahren materiell in Deutschland durchgeführt werden solle, trifft bereits in der Sa-

che nicht zu. Ausweislich eines Vermerks der Antragsgegnerin vom 27.07.2010 ist entschieden worden, das Selbsteintrittsrecht nicht auszuüben.

Materielle Einwände gegen seine Überstellung nach Malta macht der Antragsteller nicht geltend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Behrens